



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 WF 162/15 = 67 F 3759/14 Amtsgericht Bremen

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:  
Bremen,

[...]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## B e s c h l u s s

In der Familiensache  
betreffend die minderjährigen Kinder

1. [...], geb. [...] 2012,

2. [...], geb. [...] 2014 [...],

Verfahrensbeistand: [...]

Weitere Beteiligte:

1. Kindesmutter: [...]

2. Kindsvater: [...]

3. Amt für Soziale Dienste -Fachdienst Amtsvormundschaft-, [...],

4. Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum [...]

5. Beschwerdeführerin: [...],

Verfahrensbevollmächtigte zu 5.: [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer als Einzelrichterin

am 27.1.2016 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Verfahren geht es um einen Antrag des Jugendamtes gemäß §§ 1666, 1666a BGB bezüglich der [...], geboren am [...] 2012, und der [...], geboren am [...] 2014. Bei den Mädchen handelt es sich um Enkelinnen der Beschwerdeführerin. Die Kinder sind in einer Pflegefamilie in [...] untergebracht und werden dort einmal monatlich von der Beschwerdeführerin besucht. Der bisher allein sorgeberechtigten Kindesmutter ist bereits mit amtsgerichtlichem Beschluss vom 23.5.2014 im einstweiligen Anordnungsverfahren das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Beantragung öffentlicher Hilfen für beide Mädchen vorläufig entzogen und auf das Jugendamt als Pfleger übertragen worden. Im vorliegenden Hauptsacheverfahren hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bremen endgültig über die Sorgerechtsentziehung hinsichtlich der Mädchen zu entscheiden. Es ist ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten über die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter eingeholt worden, wobei die Sachverständige auch zu beurteilen hatte, ob eine Betreuung der Kinder durch die Großmutter mütterlicherseits, die Beschwerdeführerin, in Betracht kommt. Am 20.8.2015 hat vor dem Amtsrichter eine mündliche Anhörung stattgefunden, an der neben der Sachverständigen und dem Verfahrensbeistand nur eine Mitarbeiterin des Jugendamtes teilgenommen hat. Die Ladung der Kindeseltern konnte nicht vorgenommen werden. Die weitere mündliche Anhörung am 28.9.2015 hat unter

Beteiligung der Kindeseltern sowie der Großmutter, der hiesigen Beschwerdeführerin, stattgefunden, die angehört wurde. Die Beschwerdeführerin möchte erreichen, dass beide Kinder von ihr betreut werden und ihr die Vormundschaft für die Kinder übertragen wird. In ihrem Haushalt lebt bereits die am [...] 2007 geborene weitere Tochter der Kindesmutter [...].

Mit Schriftsatz vom 21.9.2015 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin die Beteiligung seiner Mandantin gemäß § 7 FamFG und Akteneinsicht beantragt. Mit Beschluss vom 30.9.2015 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen beide Anträge zurückgewiesen. Der Beschluss ist gemäß richterlicher Verfügung vom 30.9.2015 nicht an die Beschwerdeführerin bzw. ihren Verfahrensbevollmächtigten zugestellt worden. Letzterer gibt das Datum des Zugangs mit dem 12.10.2015 an. Die sofortige Beschwerde der Großmutter gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 30.9.2015 ist am 19.10.2015 beim Amtsgericht Bremen eingegangen. Mit der Beschwerde begehrt sie, sie im vorliegenden Verfahren zu beteiligen und ihr Akteneinsicht zu gewähren.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 29.10.2015 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die statthafte (§§ 7 Abs. 5 FamFG, 567 ff. ZPO), form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Großmutter der betroffenen Kinder ist zulässig, aber unbegründet. Das Amtsgericht - Familiengericht - Bremen hat mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht den Antrag der Großmutter auf Beteiligung am Sorgerechtsverfahren gemäß § 1666 BGB zurückgewiesen (hierzu Ziff. II.1.). Auch ihre Beschwerde gegen die Nichtgewährung von Akteneinsicht ist nicht stattzugeben (hierzu Ziff. II.2.).

### 1.

Die Beteiligung an Kindschaftssachen i.S.d. § 151 FamFG richtet sich nach § 7 FamFG; Sonderregelungen sind nicht vorhanden (vgl. Keidel/Zimmermann, FamFG, 18. Aufl., § 7 Rn. 36).

Eine Beteiligung gemäß § 7 Abs. 1 FamFG scheidet hier aus, da es sich bei einem Sorgerechtsverfahren gemäß § 1666 BGB um ein Amts- und kein Antragsverfahren handelt. Eine Beteiligung gemäß § 7 Abs. 3 FamFG setzt voraus, dass die Beteiligung

der weiteren Person im FamFG oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist. Die Beteiligung von Personen kann somit nicht nur deshalb erfolgen, weil es das Gericht für wünschenswert hält. Vielmehr können nur die gesetzlich berechtigten Personen beteiligt werden, alle anderen können nur im Rahmen der Amtsermittlung als Zeugen vernommen werden (Keidel/Zimmermann, a.a.O., § 7 Rn. 21). Eine Beteiligung von Großeltern im Sorgerechtsverfahren kann dann gemäß §§ 7 Abs. 3, 161 Abs. 1 S. 1 FamFG in Betracht kommen, wenn das Enkelkind bei ihnen über längere Zeit in Familienpflege gelebt hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 2015, 2188). In einem derartigen Fall werden die Großeltern aber als Pflegepersonen im Sinne des § 161 FamFG am Verfahren beteiligt; bei den Großeltern als solchen handelt es sich hingegen nicht um zur Teilnahme am sorgerechtlichen Verfahren gesetzlich berechnigte Personen.

Das Amtsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung bereits zutreffend ausgeführt, dass im vorliegenden Fall eine Beteiligung der Beschwerdeführerin an dem Verfahren gemäß § 1666 BGB auch nicht aufgrund des § 7 Abs. 2 FamFG infrage kommt. Gemäß § 7 Abs. 2 FamFG sind die Personen als Beteiligte hinzuzuziehen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird (Nr. 1), oder, die aufgrund des FamFG oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind (Nr. 2). Die letztgenannte Alternative ist hier nicht gegeben, da das Gesetz – wie bereits erwähnt – keine Beteiligung der Großeltern bei einer Sorgerechtsentscheidung vorsieht. Aber auch eine Beteiligung der Beschwerdeführerin gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ist nicht möglich, da sie durch das Verfahren nicht unmittelbar in ihren eigenen subjektiven Rechten betroffen ist, wie das Amtsgericht in dem angefochtenen Beschluss sowie dem Nichtabhilfebeschluss bereits zutreffend ausgeführt hat.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG setzt voraus, dass ein Recht des zu Beteiligenden durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist. Von einer derartigen unmittelbaren Betroffenheit durch das Verfahren in einem eigenen subjektiven Recht kann allerdings nur ausgegangen werden, wenn das Verfahren eine direkte Auswirkung auf die eigene materielle, nach öffentlichem oder privatem Recht geschützte Rechtsposition des Einzelnen hat. Lediglich ideelle, soziale oder wirtschaftliche Interessen am Ausgang des Verfahrens sind nicht ausreichend (Zöller/Geimer, ZPO, 30. Auflage, § 7 FamFG Rn. 7 ff.; Keidel/Zimmermann, a.a.O., § 7 Rn. 11 f.).

Eine derartige unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten durch ein Sorgerechtsverfahren gemäß § 1666 BGB liegt bei Großeltern selbst dann nicht vor, wenn sie als Vormund für ihr Enkelkind in Betracht kommen. In einem derartigen Fall sind sie gemäß § 1779 Abs. 3 BGB anzuhören, wodurch sie nicht die Eigenschaft von Beteiligten im Sinne des § 7 FamFG erhalten. Das Amtsgericht hat diesbezüglich auf die zutreffende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 29.12.2011 (FamRZ 2012, 799) Bezug genommen. Dass durch die Auswahl eines Vormundes im Verfahren gemäß § 1666 BGB Großeltern nicht unmittelbar in eigenen Rechten betroffen sind, hat auch der BGH in seiner Entscheidung vom 26.6.2013 (FamRZ 2013, 1380) ausgesprochen. Verfahrensgegenstand dort war die Frage, ob den Großeltern ein eigenes Beschwerderecht im Sinne des § 59 FamFG zustehe. Der BGH hat insofern ausgeführt, dass die Großeltern zwar ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung hätten, zum Vormund ihres Enkelkinds ernannt zu werden, dieses begründe aber für sich genommen kein subjektives Recht, aus dem sich ihre Beschwerdeberechtigung ergeben könnte. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen worden (vgl. Nichtannahmebeschluss vom 30.8.2014, FamRZ 2014, 1843). In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere auf seinen Beschluss vom 24.6.2014 (FamRZ 2014, 1435) Bezug genommen, den auch die Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Beschwerde anführt. In diesem heißt es u.a., die dortige Beschwerdeführerin, ebenfalls die Großmutter, sei nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, dass ihr die Möglichkeit der Beschwerde nach § 59 FamFG versagt bleibe. Nach § 59 Abs. 1 FamFG stehen die Beschwerde demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt sei. Zwar berühre die Auswahlentscheidung nach § 1779 BGB das Grundrecht der Beschwerdeführerin als Großmutter aus Art. 6 Abs. 1 GG, sie sei daher gemäß § 1779 Abs. 3 S. 1 BGB bei der Auswahl des Vormunds vom Familiengericht grundsätzlich anzuhören. Das Oberlandesgericht habe sich aber zu Recht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes angeschlossen, der in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zur alten Rechtslage annehme, dass § 59 Abs. 1 FamFG Großeltern in Verfahren, die die Bestellung eines Vormunds oder Ergänzungspflegers für ihr Enkelkind zum Gegenstand haben, grundsätzlich keine Beschwerdebefugnis einräume (vgl. BVerfG, FamRZ 2014, 1435). Da der § 59 Abs. 1 FamFG ebenso wie § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG eine unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten voraussetzt, die in beiden Normen verwendeten Rechtsbegriffe somit identisch sind (vgl. Keidel/Meyer-Holz, a.a.O., § 59 Rn. 6), ist inzwischen höchstrichterlich geklärt, dass es bei einer

Vormundbestellung im Rahmen eines Verfahrens nach § 1666 BGB an einer unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigung bei den nicht berücksichtigten Großeltern fehlt.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer sofortigen Beschwerde auf eine Entscheidung des OVB Bautzen abstellt, liegt diese neben der Sache, weil sie bereits nicht die Beteiligung von Großeltern gemäß § 7 FamFG in einem Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB betrifft.

2.

Die Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen Erfolg mit ihrer Beschwerde gegen die Ablehnung ihres Akteneinsichtsgesuches durch das Amtsgericht. Die diesbezügliche Entscheidung des Amtsgerichts stellt eine Zwischenentscheidung dar, die keiner gesonderten Überprüfung durch ein Rechtsmittel zugänglich ist (vgl. Keidel/Sternal, a.a.O., § 13 Rn. 67; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 36. Auflage, § 13 FamFG, Rn. 12). Da sie nicht Beteiligte ist, kommt ein Akteneinsichtsrecht nach § 13 Abs. 1 FamFG ebenfalls nicht in Betracht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Die für das Beschwerdeverfahren anfallenden Gerichtskosten ergeben sich aus Nr. 1912 der Anlage 1 zum FamGKG (vgl. Keidel/Meyer-Holz, a.a.O., § 58 Rn. 116a). Die Verfahrenswertfestsetzung beruht auf §§ 40, 45 Abs. 1 FamGKG.

Dr. Röfer